

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 10 | ausgegeben am 20. Juni 2024

**Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen  
Hochschule Karlsruhe**

vom 20. Juni 2024

## **Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

vom 20. Juni 2024

Aufgrund von §§ 31 Absatz 5, 59 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 18. Juni 2024 die folgende Satzung beschlossen:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Kontaktstudienangebote an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Diese sind auf der Webseite der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe aufgeführt. Die in dieser Satzung geregelten Rahmenbedingungen werden durch die Kontaktstudienordnungen (KSO) der jeweiligen Kontaktstudienangebote ergänzt.
- (2) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung.
- (3) Für die Teilnahme an Kontaktstudienangeboten werden Gebühren entsprechend der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium erhoben. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in der jeweiligen KSO aufgrund einer umfassenden Kostenkalkulation durch die für das Kontaktstudienangebot verantwortliche Person.

#### **§ 2 Kontaktstudienangebote**

- (1) Das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe wird in Form von Weiterbildungszertifikaten und Weiterbildungskursen angeboten.
- (2) Weiterbildungszertifikate sind Kontaktstudienangebote für die nach erfolgreichem Ablegen einer Abschlussprüfung Credit Points (CP) auf Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden.
- (3) Weiterbildungskurse sind Kontaktstudienangebote, für die keine CP vergeben werden.
- (4) Kontaktstudienangebote bedürfen der Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats und des Senats durch Verabschiedung einer KSO für das jeweilige Kontaktstudienangebot.
- (5) Für jedes Kontaktstudienangebot wird mindestens eine verantwortliche Person (Zertifikatsverantwortliche oder Zertifikatsverantwortlicher) bestimmt, die als Ansprechperson für inhaltliche Fragen fungiert.

#### **§ 3 Credit Points (CP)**

- (1) Weiterbildungszertifikate haben in der Regel einen Umfang von mindestens 5 CP. Für die Vergabe eines Certificate of Advanced Studies (CAS) werden mindestens 15 CP zugeordnet. (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload) der Teilnehmenden. Die Anzahl der CP für ein

Weiterbildungszertifikat richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, den eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer im Durchschnitt aufbringen muss, um das jeweilige Lernziel eines Weiterbildungszertifikats zu erreichen. Der Arbeitsaufwand wird auf Grundlage der gesamten Zeit berechnet, die auf das Weiterbildungszertifikat aufgewendet wird, und umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) auch die Zeit für das Selbststudium, die Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

(3) Ein CP entspricht 30 Arbeitsstunden. Die CP-Vergabe erfolgt für den Nachweis, dass die im Kontaktstudienangebot vorgesehenen Kompetenzen erreicht wurden; dies erfolgt in der Regel durch eine Abschlussprüfung.

(4) CP und gegebenenfalls Noten sind getrennt auszuweisen.

## **B. Bewerbung und Zulassung**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

An Kontaktstudien kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Kontaktstudienangebot ergeben sich aus der jeweiligen KSO. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Zertifikatsverantwortliche, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

### **§ 5 Bewerbung**

(1) Die Bewerbung erfolgt schriftlich oder elektronisch bei der gemäß der KSO für das jeweilige Kontaktstudienangebot zuständigen Stelle innerhalb der dort festgelegten Frist.

(2) Dem Bewerbungsantrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die belegen, dass der Bewerber oder die Bewerberin die gemäß der jeweiligen KSO erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sowie gegebenenfalls weitere in der KSO geforderten Nachweise. Die Hochschule kann im Einzelfall verlangen, dass Nachweise als amtlich beglaubigte Kopien beizubringen sind.

### **§ 6 Zulassung**

(1) Eine Zulassung zum jeweiligen Kontaktstudienangebot erfolgt, wenn die Bewerbung form- und fristgerecht eingegangen ist und die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Kontaktstudienangebot erfüllt.

(2) Übersteigt die Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Plätze des Kontaktstudienangebots, so richtet sich die Platzvergabe nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbungen.

(3) Wurde durch die Zulassungen die Aufnahmekapazität nicht erreicht, können auch nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen berücksichtigt werden. Die Platzvergabe richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbungen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid sowie einen Gebührenbescheid. Mit dem fristgerechten Eingang der Gebühren bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe wird die Teilnahme an dem jeweiligen Kontaktstudienangebot erklärt.

(5) Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt der Zahlung der Gebühren für das Kontaktstudium innerhalb der im Gebührenbescheid festgelegten Zahlungsfrist. Bei fehlendem Gebühreneingang wird die Teilnahme verweigert.

### **§ 7 Mindestteilnehmendenzahl**

(1) Die Mindestteilnehmendenzahl wird von der Hochschule so festgelegt, dass das jeweilige Kontaktstudienangebot mindestens kostendeckend angeboten werden kann. Wird die erforderliche Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht, findet das Kontaktstudienangebot nicht statt. Die Hochschule benachrichtigt die bereits zugelassenen Personen in diesem Falle unverzüglich. Eine bereits ausgesprochene Zulassung gilt als nicht erteilt.

(2) Findet das Kontaktstudienangebot wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmendenzahl nicht statt, erstattet die Hochschule bereits gezahlte Teilnahmegebühren nach den Regelungen der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium zurück.

### **§ 8 Status**

Teilnehmende an Kontaktstudienangeboten sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.

## **C. Prüfungsbestimmungen für Weiterbildungszertifikate**

### **§ 9 Abschlussprüfung, Prüferinnen und Prüfer**

(1) In den Weiterbildungszertifikaten wird eine Abschlussprüfung vor der oder dem Zertifikatsverantwortlichen und einer weiteren von der oder dem Zertifikatsverantwortlichen bestimmten Prüferin oder Prüfer abgelegt. Die Abschlussprüfung kann mündlich (zum Beispiel Präsentationen, Prüfungsgespräche), schriftlich (zum Beispiel Klausuren, Hausarbeiten) oder als Kompetenzfeststellung in besonderer Form (zum Beispiel Projektarbeiten, Portfolio) erfolgen sowie aus einer Kombination der vorstehenden Leistungen bestehen. Die oder der Zertifikatsverantwortliche kann entscheiden, die Prüfung in elektronischer Form durchzuführen. Dies teilt sie oder er den Teilnehmenden zu Beginn des Kontaktstudienangebots mit. Näheres zu Form und Umfang der Prüfungen ergibt sich aus der jeweiligen KSO des entsprechenden Kontaktstudienangebots.

(2) Prüferin oder Prüfer kann nur sein, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Die oder der Zertifikatsverantwortliche und die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer entscheiden über alle prüfungsrelevanten Fragestellungen in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot.

(4) Die oder der Zertifikatsverantwortliche gibt spätestens zu Beginn des Weiterbildungszertifikats die Form und in der Regel den Zeitpunkt der Prüfungsleistung bekannt.

(5) Mit der Teilnahme am jeweiligen Weiterbildungszertifikat sind die Teilnehmenden automatisch für die Abschlussprüfung angemeldet.

### **§ 10 Prüfungsbewertung, Notenbildung, Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Weiterbildungszertifikate, die zur Vergabe eines CAS führen, werden in der Regel mit Note abgeschlossen. Sonstige Kontaktstudienangebote werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.

(2) Für die Bewertung und das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen in Weiterbildungszertifikaten gelten die § 14 Absätze 1 bis 4 sowie § 15 Absätze 1 und 2 der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge in entsprechender Anwendung.

### **§ 11 Wiederholung von Prüfungen in Weiterbildungszertifikaten**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene oder mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungen können innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden, es sei denn die jeweilige KSO trifft eine andere Regelung. Für die Wiederholungsprüfung fällt eine zusätzliche Gebühr gemäß der jeweiligen KSO an.

### **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung**

§ 20 der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge (Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung) findet entsprechende Anwendung.

### **§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler**

§ 21 der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge (Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler) findet entsprechende Anwendung.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Zertifikate, Teilnahmebescheinigung**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung erhalten die Teilnehmenden der Weiterbildungszertifikate eine Zertifikatsurkunde. Die Zertifikatsurkunden enthalten folgende Angaben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- ggf. spezifische Zertifikatsbezeichnung (z.B. Certificate of Advanced Studies),
- Titel des Kontaktstudiums,
- Anzahl der vergebenen CP.

Die Zertifikatsurkunde wird von der oder dem jeweiligen Zertifikatsverantwortlichen und von der für den Bereich Studium und Lehre zuständigen Prorektorin oder Prorektor unterschrieben.

(2) Teilnehmende von Weiterbildungszertifikaten, die mit Note abgeschlossen werden, erhalten neben der Zertifikatsurkunde eine Weiterbildungsdokumentation, die die besuchten Veranstaltungen und die hierfür jeweils vergebenen CP sowie die Gesamtzahl der erworbenen CP und die Note der Abschlussprüfung ausweist.

(3) Alle Teilnehmenden erhalten eine Bestätigung über die Teilnahme am jeweiligen Kontaktstudienangebot, wenn sie mindestens bei 90 Prozent der vorgesehenen Präsenzzeiten anwesend waren. Die Teilnahmebestätigung wird von der oder dem Verantwortlichen des Kontaktstudienangebots unterschrieben.

### **§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Aufbewahrung**

Für die Einsicht in Prüfungsunterlagen sowie die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen gilt § 28 der Rahmenprüfungsordnung entsprechend.

### **§ 16 Anrechnung auf Hochschulstudium**

Für die Anrechnung von CP aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten § 35 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 bis 3 Nummer 1 LHG. CP aus Kontaktstudien können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen (insbesondere Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung) erfüllt sind.

### **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 14. Februar 2017 außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. Juni 2024

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor